

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung |
|-----|---|
| 80 | Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung von 3 Hochwasserrückhaltebecken in Eschweiler und Stolberg |
| 81 | Flurbereinigungsverfahren Inden - Einladung - |
| 82 | Vorläufige Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Inden |
| 83 | Flurbereinigungsverfahren Dürwiß |
| 84 | Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 18.08.2004 |

20. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
10.08.2004

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzel Exemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tionsschalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

80

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Antrag des Wasserverbandes Eifel-Rur - WVER-, Düren, hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Aachen am 21.07.2004 den Plan zur Herstellung von 3 Hochwasserrückhaltebecken in Eschweiler und Stolberg gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) i.V.m. den §§ 100-104, 147-149 und 152, 153 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) und den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. S. 1950) festgestellt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss – Az. 70.1.0/4033/08-5070 - liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 18.08.2004 bis 01.09.2004

beim Stadtbetrieb Eschweiler Zi.Nr.483

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Dienststunden sind Mo,Di,Mi 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr; Do 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr; Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden und Verbänden, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (SGV NW 2010) in der gültigen Fassung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Eschweiler, 02.08.2004
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

81

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekanntgemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskichen
Flurbereinigung Inden
Az.: 11911 - H -**

Aachen, den 30.07.2004
Franzstraße 49
52064 Aachen

Einladung

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, liegt der Flurbereinigungsplan Inden (Plantext, Nachweise und Karten)

am 30. und 31.08.2004, jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der RWE Rheinbraun Verwaltung – Tagebau Inden –

Haus C – Raum E 12 – Dürwißer Str., 52249 Eschweiler

zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens offen. Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987),

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offen-

liegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 3. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen auf Antrag der Beteiligten oder nach Terminabsprache. Anträge sind während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes zu stellen.

3. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Inden und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Plan wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin
auf den 14.09.2004 um 10.00 Uhr im**

Ratssaal (Zimmer 100) der Gemeinde Inden, Rathausstr. 1, 52459 Inden

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Flurbereinigungsplan Inden die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke (bis 5. Änderungsbeschluss vom 06.01.2004) gemäß § 32 FlurbG so festgestellt werden, wie sie den Beteiligten im Anhörungstermin vom 15.08.2003 und 29.03.2004 erläutert wurden.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen dieser Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan in dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anberaumten Anhörungstermin erheben.

Ferner wird darauf hingewiesen, **dass Widersprüche** gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten ver-

treten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Ihr Vollmachtgeber muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

4. **Besitzübergang**

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen geregelt. Die vorläufige Besitzeinweisung wird im Gebiet der Städte Eschweiler und Jülich sowie der Gemeinden Aldenhoven und Inden öffentlich bekanntgemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.07.2004 und die Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004 werden während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe unter Ziffer 1.) ebenfalls zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt.

Im Auftrag
gez. Seidensticker
(Seidensticker)
Oberregierungsvermessungsrat

82

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Inden
Az.: 11 91 1 H**

Aachen, den 30.07.2004
Franzstraße 49
5249 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsplan Inden

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Flurbereinigungsplan Inden zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Gleichzeitig treten hiermit die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004 in Kraft, die die Beteiligten mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhalten.

Diese vorläufige Besitzeinweisung wird wirksam am **01.11.2004**. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag (im Sinne von § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG) gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan Inden ausgewiesenen neuen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Inden zwei Wochen lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, zur Einsichtnahme während der Dienstzeit bei folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen aus.

- a) der Gemeindeverwaltung Inden, Zimmer 127, Rathausstr. 1, 52459 Inden
- b) der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Zimmer 33, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11 – 13, 52457 Aldenhoven
- c) der Stadtverwaltung Eschweiler Zimmer 408, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgegrenzt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Offenlegungs-

termin zum Flurbereinigungsplan am 30. und 31.08.2004 in der RWE Rheinbraun Verwaltung –Tagebau Inden – Haus C – Raum E 12, Dürwißer Str., 52249 Eschweiler bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe Widerspruch gemäß § 141 Absatz 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Dienstgebäude Aachen,
Franzstr. 49 in 52 064 Aachen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

(LS) gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

83

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Agrarordnung
41061 Mönchengladbach,
den 26.07.2004
Croonsallee 36-40

Flurbereinigungsverfahren
Dürwiß Az.: 16 04 1

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Das Flurbereinigungsverfahren Dürwiß, Stadt Eschweiler, Kreis Aachen wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde am 03.06.2004 angeordnet. Der Beschluss wurde für die Stadt Eschweiler im Amtsblatt Nr. 18 am 08.07.2004, für die Stadt Aachen in der Aachener Zeitung am 10.07.2004, für die Stadt Alsdorf im Mitteilungsblatt Nr. 23 am 08.07.2004, für die Stadt Stolberg durch Aushang an den Bekanntmachungskästen der Stadt Stolberg vom 15.07.- 16.08.2004 und gleichzeitig Hinweis auf den Aushang in der Stolberger Zeitung am 10.07.2004, für die Stadt Würselen im Amtsblatt Nr. 14 am 09.07.2004, für die Gemeinde Aldenhoven durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Rathaus Aldenhoven vom 02.07. – 14.07.2004 und gleichzeitig durch Hinweis auf den Aushang in der Jülicher Zeitung und in den Jülicher Nachrichten am 05.07.2004, für die Gemeinde Inden im Mitteilungsblatt Nr. 29 am 16.07.2004 und für die Gemeinde Langerwehe im Amtsblatt Nr. 28 am 09.07.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, lädt die Flurbereinigungsbehörde alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens am

**Montag, dem 30. August 2004 um 09.00
Uhr, in den
Konferenzraum der Festhalle Weisweiler,
Berliner Ring 2 in 52249 Eschweiler,**

ein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:
gez.: Huber

84

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 18.08.2004, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Beteiligungsbericht 2002/2003
- A 4) Planungsangelegenheiten
- A 4.1 75. Änderung des Flächennutzungsplans - Begauer Mühlenweg -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 4.2 Bebauungsplan K 254 - Begauer

Mühlenweg -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

- A 5) Anfragen und Mitteilungen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) Überörtliche Prüfung der Stadt Eschweiler;
hier: Haushaltsjahre 2001 – 2002
- B 2) Finanzangelegenheit Koch
- B 3) 1. Empfangsgebäudepaket NRW - Hauptbahnhof Eschweiler -;
hier: Erwerb des Empfangsgebäudes Sanierungskosten, Nutzungs- und Finanzierungskonzepte, Fördermöglichkeiten
- B 4) Personalangelegenheiten
- B 4.1 Besetzung einer Schulleiterstelle
- B 4.2 Gewährung von Bedienstetendarlehen
- B 5) Grundstücksangelegenheiten
- B 5.1 St. Antonius-Kapelle Eschweiler-Berg-rath
- B 5.2 Verkauf eines Baugrundstückes im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 212 - Bergrather Feld
- B 5.3 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Industrie- und Gewerbepark (IGP) Eschweiler
- B 6) Vergabeangelegenheiten
- B 6.1 Neubau eines Straßenseitengrabens zum Bovenberger Graben
- B 6.2 Errichtung eines Sportheimes auf dem Sportplatz in Eschweiler-St.Jöris
- B 6.3 Umgestaltung der südl. Grabenstraße und Englerthstraße;
- B 6.4 Brandschutz im Städt. Gymnasium
- B 6.5 Lieferung von einem Fahrgestell und

einem Drehleitaraufbau für die Feuer-
und Rettungswache Eschweiler

B 6.6 Erstellung eines Verknüpfungspunktes
Bahn-Bus inklusive aller Tief- und
Straßenbauarbeiten am Talbahnhof

B 7) Anfragen und Mitteilungen

B 7.1 Markt 20

Eschweiler, 06.08.2004

Bertram
Bürgermeister